

Satzung der Jagdgenossenschaft Eriskirch (Jagdsatzung)

Auf Grund von § 15 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 25. November 2014 (GBI. S. 550), zuletzt geändert am 24. Juni 2020 (GBL S. 421) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes, in der Fassung vom 2. April 2015 (GBI. S. 202), hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Eriskirch am 07.10.2021 folgende Satzung beschlossen (Neufassung der Satzung vom 15.07.2003):

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Eriskirch ". Die Jagdgenossenschaft hat ihren Sitz im Rathaus der Gemeinde Eriskirch.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
- (2) Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
- (3) Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen nach § 2 JWMG angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild

im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6);
2. der Jagdvorstand (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossenschaft wird vom Jagdvorstand mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossenschaft ist durch den Jagdvorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
- (3) Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand mindestens zwei Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
- (4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
- (2) Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
- (3) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- (4) Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
- (5) Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
- (6) Jeder Vollmachtnehmer kann höchstens fünf abwesende Jagdgenossen vertreten.

§ 8 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Jagdvorstand bestimmt wird, und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
- (2) Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Jagdvorstand.

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossenschaft

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) die Verwaltung der Jagdgenossenschaft;
- b) die Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
- c) die Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
- d) die Verwendung des Reinetrags der Jagdnutzung;
- e) die Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Absatz 4 JWMG;
- f) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften;
- g) Änderungen der Satzung;
- h) Erhebung von Umlagen.

§ 10 Jagdvorstand

- (1) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird nach § 15 Absatz 7 JWMG für jeweils sechs Jagdjahre auf den Gemeinderat der Gemeinde Eriskirch übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft als Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister oder einen Ausschuss und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen. Insbesondere kann der Gemeinderat dem Bürgermeister die dem Gemeinderat nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben zur dauerhaften Erledigung durch die Hauptsatzung der Gemeinde übertragen.
- (3) Die Leitung der Versammlung der Jagdgenossenschaft wird vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter im Amt wahrgenommen.
- (4) Die Kosten der Verwaltung der Jagdgenossenschaft trägt die Jagdgenossenschaft.

§ 11 Aufgaben des Jagdvorstands

- (1) Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 dieser Satzung wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
- (2) Der Jagdvorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
- (3) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossenschaft,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
 - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
 - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
 - g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
 - h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
 - i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
 - j) Gestaltung der Jagdbezirksgrenzen,
 - k) Bildung von Jagdbögen.

§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

- (1) Der Jagdvorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk, zu erstellen.
- (2) Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Versammlung der Jagdgenossen fortzuschreiben.

§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe oder Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

§ 14 Abschussplanung

- (1) Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Jagdvorstand den von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagd Jahr oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus.

Er wird beim Bürgermeisteramt Eriskirch ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

- (2) Jagdgenossenschaft und Jagdpächter haben eine Zielvereinbarung zur Abschussgestaltung zu treffen. Die Vereinbarung ist formlos zu gestalten und den jeweiligen Erfordernissen anzupassen. Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen sind regelmäßige Streckenmeldungen bei der hierfür zuständigen Stelle einzureichen.

§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jadglichen nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16 Verwendung des Reinertrags

- (1) Die Versammlung hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde Eriskirch für die Unterhaltung und den Bau von Wald- und Feldwege sowie zur Förderung ökologischer Maßnahmen im Jagdbezirk zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat getadt gemacht wird.
- (3) Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 25 Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 25 Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Datum und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweitung des Reinertrags abzuschließen.

§ 18
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagd Jahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 19
Umlagen

Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann eine Umlage erhoben werden. Diese sind einen Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses fällig und werden wie Gemeindeabgaben in entsprechender Anwendung des Kommunalabgabengesetzes beigetrieben.

§ 20
Bekanntmachungen

- (1) Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft und die Auslegung des Abschussplans werden auf der Homepage der Gemeinde Eriskirch unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ bekannt gegeben.
- (2) Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft auf der Homepage der Gemeinde Eriskirch unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

§ 21
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung der Jagdgenossenschaft vom 15.07.2003 außer Kraft.

Ausgefertigt !

Eriskirch, 07.10.2021

gez. Arman Aigner, Bürgermeister

Verfahrenshinweise:

Jagdsatzung, AZ.: 787.150

Beschlossen der Genossenschaftsversammlung am	07.10.2021
ausgefertigt am	07.10.2021
bekannt gemacht / bereitgestellt (www.eriskirch.de)	15.10.2021 - 15.11.2021

